

Verkündet

am 14. Oktober 1963

2105 077

Heil, Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des G[REDACTED]-Konzerns, Spezialle Kreditversicherungs-
Aktiengesellschaft in K[REDACTED], G[REDACTED]-Haus,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes
Dr. Hans G[REDACTED], daselbst,

Beklagte und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

das Bankgeschäft K[REDACTED] Kommandit-Gesellschaft in H[REDACTED],
M[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den persönlich haften-
den Gesellschafter Bankier Kurt W[REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Oktober 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn,
Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Schulze
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 24. Januar 1962 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Teilzahlungsbank, hat bei der Beklagten für die von ihr finanzierten Teilzahlungsverkäufe eine Kreditversicherung abgeschlossen. Im § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Teilzahlungsversicherung heißt es:

"Der Endabnehmer hat vor der Auslieferung des Kaufgegenstandes eine Anzahlung in bar zu leisten, deren Mindesthöhe im Versicherungsschein bzw. in den Besonderen Bedingungen festgelegt ist."

§ 3 Nr. 2 lautet:

"Hat die GKS den Antrag angenommen, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem Tage, an dem der Endabnehmer nach Leistung der Anzahlung und Übergabe der von den Verpflichteten gezeichneten Wechseln den Kaufgegenstand übernimmt."

Die Klägerin hat dem Fuhrunternehmer P. [REDACTED] für den Kauf eines Lastkraftwagens bei der Firma L. [REDACTED] & W. [REDACTED] in H. [REDACTED] ein Darlehen von 21.068,40 DM gewährt, das in 24 Monatsraten zurückgezahlt werden sollte. In dem Antrag war die Anzahlung mit 6.900 DM = 30 % des Kaufpreises angegeben. Die Festsetzung der Anzahlung auf 30 statt wie üblich 20 % ging auf einen Wunsch der Beklagten zurück. Die Klägerin nahm den Darlehensantrag an, nachdem die Verkäuferin ihr eine schriftliche Erklärung gegeben hatte, daß die vom Käufer gemachten Angaben über den Kaufpreis und die geleistete Anzahlung zuträfen. Die Beklagte nahm den Darlehensantrag unter Versicherungsschutz.

Palmberger hat die Anzahlung an die Verkäuferin in Wirklichkeit nicht geleistet, sondern auch hierfür Wechsel gegeben.

Im Januar 1957 wurde der Darlehensvertrag notleidend, weil Palmberger die Wechsel für Dezember 1956 und Januar

1957 nicht hatte einlösen können. Die Klägerin machte daraufhin ihren Versicherungsanspruch bei der Beklagten wegen ihrer restlichen Darlehensforderung geltend, die nach ihrer Abrechnung 15.299,29 DM betrug. P. äußerte den Wunsch, daß das Darlehen umfinanziert werden möge, indem weitere 24 Monate Laufzeit vorgesehen und die Raten ermäßigt würden. Die Beklagte, die hiervon in Kenntnis gesetzt worden war, stimmte einem Entgegenkommen gegenüber P. zu. Sie richtete am 25. Januar 1957 aus diesem Anlaß an die Klägerin folgende Anfrage:

"Außerdem wiesen Sie mit Schreiben vom 6. Dezember darauf hin, daß P. noch weitere Wechselverbindlichkeiten bei der Firma L. & W. habe. Bitte versuchen Sie in Erfahrung zu bringen, in welcher Höhe diese Verpflichtungen bestehen. Handelte es sich hier möglicherweise um Anzahlungswechsel aus der obigen Kfz-Finanzierung?"

Die Klägerin antwortete mit Schreiben vom 13. Februar 1957:

"Wir haben keine sichere Feststellung dahin treffen können, daß Wechsel für die Anzahlung gegeben sind. Es besteht die Möglichkeit, daß P. noch Wechsel für Reparaturleistungen der Firma L. & W. gegeben hat, die von ihm neben den bei uns laufenden Ratenwechseln einzulösen sind."

Sie nahm zu dem Antrag P.'s auf Umfinanzierung gegenüber der Beklagten am 28. Juni 1957 wie folgt Stellung:

"Um liquiditätsmäßig durch die in Ihrem Interesse vorzunehmende Umfinanzierung nach Möglichkeit eine Erleichterung zu verschaffen, bittet das Bankgeschäft K. KG um Übersendung einer Bescheinigung nach erfolgter Umfinanzierung des Inhaltes, daß dieses Geschäft unter Versicherungsschutz steht."

Die Beklagte erklärte sich hiermit einverstanden. Es war vorgesehen, daß die neuen Wechsel von beiden Eheleuten P. zu unterzeichnen seien und außerdem ein Anhängen an die Klägerin zur Sicherheit übereignet werden sollte.



Die Klägerin schloß daraufhin mit P [REDACTED] einen Darlehensvertrag über 20.456 DM. Der Betrag setzte sich aus dem Restbetrag der ursprünglichen Finanzierung, den Prämien für die Versicherung des Lastwagens sowie aus Kreditgebühren und Nebenkosten zusammen. Die Beklagte kassierte von der Klägerin aus Anlaß der Umfinanzierung eine Prämie von 170 DM.

Ende des Jahres 1957 wurde auch das umfinanzierte Darlehen notleidend. P [REDACTED] konnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen. Seine Restschuld betrug 18.082,15 DM. Sie verringerte sich durch die Verwertung des Lastkraftwagens und des Anhängers auf 6.408,15 DM. Diesen Betrag hat die Klägerin von der Beklagten als Entschädigungsleistung auf Grund der Kreditversicherung verlangt.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, daß sie zur Gewährung des Versicherungsschutzes nicht verpflichtet sei, weil P [REDACTED] keine Baranzahlung geleistet habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, beide Parteien seien nach der Zahlungsunfähigkeit des Käufers P [REDACTED] davon ausgegangen, daß der Schadensfall eingetreten und die Beklagte zur Deckung verpflichtet sei. Trotz der aufgetretenen Zweifel, ob P [REDACTED] die Anzahlung von 30 % bar geleistet habe, sei die Beklagte ohne jeden Vorbehalt darauf eingegangen, für den Fall des Notleidens des nach Höhe und Laufzeit geänderten Darlehens der Klägerin Entschädigung zu leisten. Durch diese "Umfinanzierung" sei

das Versicherungsverhältnis auf eine neue Basis gestellt worden. Die Klägerin habe die Erklärungen der Beklagten dahin verstehen können, daß nur noch die Nichteinlösung von zwei neu begebenen Wechseln Voraussetzung für die Ersatzleistung sein solle. Die Berufung auf den Wegfall der Leistungspflicht bei fehlender Baranzahlung sei damit ausgeschlossen worden.

Die Revision wendet sich gegen die Annahme einer derartigen vertraglichen Abänderung des Versicherungsverhältnisses im Wege des Verzichts auf die Ausschlussklausel nach § 3 Nr. 2 AVB. Sie meint, daß sich auch das Fehlen der Geschäftsgrundlage für eine solche Abänderung herausgestellt habe, als die Beklagte erfahren habe, es sei keine Baranzahlung vom Käufer erbracht. Einer Erörterung dieser Rügen bedarf es nicht. Die getroffene Entscheidung stellt sich in jedem Falle aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt als zutreffend dar.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, daß die Beklagte den Einwand der fehlenden Baranzahlung nach § 242 BGB wegen Widerspruchs zu ihrem früheren Verhalten nicht mehr geltend machen kann. Die Beklagte hat sich bei den Verhandlungen über die Umfinanzierung des Darlehens so verhalten, daß bei objektiver Betrachtung der Schluß gerechtfertigt war, sie werde Leistungsfreiheit wegen fehlender Baranzahlung nicht mehr geltend machen. Als die Beklagte von der Klägerin aus der Kreditversicherung leistungspflichtig gemacht worden war, äußerte sie Bedenken, ob nicht statt einer Baranzahlung vom Käufer Wechsel gegeben worden seien, weil sie erfahren hatte, daß der Käufer der Verkäuferin auch andere Wechsel als solche für den Restkaufpreis gegeben hatte

(Schreiben vom 25. Januar 1957). Die Klägerin erwiderte, sie habe keine sicheren Feststellungen darüber treffen können, daß Wechsel für die Anzahlung gegeben seien (Schreiben vom 13. Februar 1957). In den weiteren Verhandlungen der Parteien über die Umfinanzierung, die der Beklagten die Chance bieten sollten, die Auszahlung der Ersatzleistung zu vermeiden (so ausdrücklich die Klägerin im Schreiben vom 28. Juni 1957), wurde die Frage der Baranzahlung nicht mehr erörtert. Die Beklagte erklärte sich schließlich nach Stellung weiterer Sicherheiten für das neue Darlehen bereit, die Entschädigungsleistung zu erbringen, wenn das umfinanzierte Darlehen infolge Nichteinlösung von zwei aufeinanderfolgenden Wechseln notleidend werden sollte. Nachdem dieser Fall eingetreten war, berief sie sich auf die fehlende Baranzahlung, die sie inzwischen in Erfahrung gebracht hatte (Schreiben vom 7. Februar 1958).

Die Parteien gingen, wie die Revision zutreffend hervorhebt, bei der Umfinanzierung davon aus, daß die Beklagte aus der Kreditversicherung leistungspflichtig sei. Die Klägerin wollte der Beklagten Gelegenheit geben, die Deckung des Schadens aus dem eingetretenen Versicherungsfall zu vermeiden. Die Bedenken, ob sie mangels Baranzahlung überhaupt leistungspflichtig sei, verfolgte die Beklagte nicht weiter, als die Klägerin erklärte, sie habe deren Fehlen nicht feststellen können. Vielmehr ließ sie sich auf längere Verhandlungen über die Abänderung der Darlehensbedingungen zur Abwendung ihrer von der Klägerin ersichtlich für gegeben erachteten Leistungspflicht ein. Nach Treu und Glauben war sie aber gehalten, den etwa beabsichtigten Einwand nach § 3 AVB vor einer Leistungszusage für das abgeänderte Dar-

lehen zu erheben. Die Beklagte hat nach ihrem Schreiben vom 7. Februar 1958 "ganz positiv festgestellt, daß bei Kaufabschluß die im Darlehensantrag angegebene Anzahlung nicht bar an den Verkäufer geleistet wurde". Es ist nichts dafür vorgebracht, daß die Beklagte dieselbe Feststellung nicht bereits auf das Schreiben der Klägerin vom 13. Februar 1957 hätte treffen können, in dem diese angab, nichts Sicheres hierüber sagen zu können. Die Revision verweist mit Recht darauf, daß die Klägerin die Voraussetzungen der Leistungspflicht dartun mußte. Die Beklagte hätte den Beweis der Baranzahlung (etwa durch Vorlegung der Überweisungsunterlagen) von der Klägerin fordern und von Verhandlungen über die Umfinanzierung absehen können, wenn er nicht erbracht wurde. Es ist aber mit den Anforderungen von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren, wenn sie diese Verhandlungen führte und abschloß, aber nach etwa einem Jahr mit dem Einwand/^{aus § 3 AKB} hervortrat, nachdem die Umfinanzierung fehlgeschlagen war.

Auf einen Verzichtswillen der Beklagten und seine Erklärung kommt es hiernach nicht an. Der Versicherer muß nach Treu und Glauben sein Verhalten auch dann gegen sich gelten lassen, wenn es seinen wahren Absichten nicht entspricht. Verhandelt er mit dem Versicherungsnehmer eingehend darüber, wie seine erkennbar für gegeben erachtete Leistungspflicht auf anderem Wege als durch alsbaldige Zahlung zu regeln ist, so kann er nicht später seine Ersatzpflicht überhaupt bestreiten, ohne sich mit seinem früheren Verhalten in einen unzulässigen Widerspruch zu setzen (vgl. Bruck/Möller VVG 8. Aufl. § 6 A. 51).

Ob etwa durch die Zusatzvereinbarung Nr. 6 vom 14. April

1955 die Bestimmung des § 3 Nr. 2 AVB dahin geändert worden ist, daß bereits die Erklärung des Verkäufers, die Anzahlung sei geleistet, für den Eintritt des Versicherungsschutzes genügt, die Beklagte also auch das Risiko der Unrichtigkeit dieser Erklärung übernommen hat, kann auf sich beruhen. Der Einwand aus § 3 Nr. 2 AVB kann keinesfalls mehr erhoben werden. Da die sonstigen Voraussetzungen für die Leistungspflicht der Beklagten unstreitig vorliegen, erweist sich die Revision mithin als unbegründet. Sie war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Schulze